

Nordrhein-Westfalen

Gemäß §4 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung - PersVO) sind **Sozialpädagogische Fachkräfte**:

Mit staatlicher Anerkennung:

Erzieher*innen
Heilpädagog*innen
Heilerziehungspfleger*innen
Kindheitspädagog*innen
Sozialarbeiter*innen
Sozialpädagog*innen

Außerdem Absolvent*innen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Fachrichtungen:

Erziehungswissenschaften
Heilpädagogik
Rehabilitationspädagogik
Sonderpädagogik
Soziale Arbeit
Kindheitspädagogik
Sozialpädagogik

Außerdem mit 160-Stunden-Qualifizierung gemäß PersVO:

Personen mit erster Staatsprüfung oder Master für das Lehramt an deutschen Grundschulen

Ebenfalls sind sozialpädagogische Fachkräfte Personen, denen gemäß § 13b des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW ein partieller Zugang zur Berufstätigkeit als Erzieher*in in Kindertageseinrichtungen gewährt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die Berufe staatlich anerkannte Erzieher*in durch die jeweils zuständige Bezirksregierung festgestellt worden ist, dass die Qualifikation und Erfahrung der Person der Tätigkeit für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtung entspricht und dass sie über die für eine volle Anerkennung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügt.

https://www.bvkt.de/media/2025_bvkt_berufsabschluesse-paedagogische-fachkraft.pdf